
S 42 AY 48/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Analogleistungen Anspruchseinschränkung Asylbewerberleistungen Beugecharakter Blockade durch Aktivisten Dublin-III Grundlagenbescheid nach § 1a AsylbLG Grundleistungen Monokausalität des Fehlverhaltens Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen passiver Widerstand gegen Abschiebung rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer Sanktionsnorm Überprüfungsverfahren
Leitsätze	1. Eine Anspruchseinschränkung wegen des Nichtvollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen aufgrund selbst zu vertretender Gründe nach § 1a Nr 2 AsylbLG aF (bzw § 1 Abs 3 AsylbLG nF) setzt wegen ihres Beugecharakters eine Deckungsgleichheit (Kongruenz) von rechtsmissbräuchlichem Verhalten und Leistungszeitraum voraus; eine Anspruchseinschränkung kommt damit nur so lange in Betracht, wie das vorwerfbare Verhalten andauert. Es handelt sich bei § 1a Nr 2 AsylbLG aF (bzw § 1 Abs 3 AsylbLG nF) nicht um eine Sanktionsnorm. Sie ist nicht mehr anwendbar, wenn das den Vollzug einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme hindernde Verhalten des Ausländers geendet hat.

Normenkette

2. Allein passiver Widerstand gegen eine Abschiebungsmaßnahme (hier: Verbleiben in der Wohnung bei Blockade von Hausflur- und -tür durch Aktivisten) ist weder ein vorwerfbares Verhalten iSv [§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) aF (bzw. [§ 1a Abs 3 AsylbLG](#) nF) noch ein die Aufenthaltsdauer in Deutschland rechtsmissbräuchlich selbst beeinflussendes Verhalten iSd [§ 2 Abs 1 AsylbLG](#).

3. Zum Vertretenmüssen iSv [§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) aF (bzw. [§ 1 Abs 3 AsylbLG](#) nF).
[AsylbLG § 1a Abs 3](#)
[AsylbLG § 1a Nr 2](#)
[AsylbLG § 2 Abs 1](#)
[AsylbLG § 9 Abs 4 Satz 1 Nr 1](#)
SGB X [§ 44 Abs 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 42 AY 48/16
19.10.2018

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 8 AY 48/18
08.12.2022

3. Instanz

Datum

-

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 19. Oktober 2018 aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen worden ist. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter Änderung der Bescheide vom 9. April 2015 auch für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 19. September 2015 Grundleistungen nach [§ 3 AsylbLG](#) und für den Zeitraum vom 20. bis zum 30. September 2015 Leistungen nach [§ 2 AsylbLG](#) zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Ä

Die Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.

Ä

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers für beide Instanzen zu erstatten.

Ä

Die Revision wird zugelassen.

Ä

Ä

Tatbestand

Ä

Die Beteiligten streiten um höhere Leistungen nach dem AsylbLG (in der vom 1.3. bis zum 23.10.2015 geltenden Fassung vom 10.12.2014, [BGBl. I 2187](#), â a.F.-), insbesondere um eine Leistungseinschränkung nach [Â§ 1a Nr. 2 AsylbLG](#).

Ä

Der 1992 geborene Klâger ist sudanesischer Staatsangehâriger. Nachdem er bereits in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatte, reiste er am 19.6.2014 nach Deutschland ein und stellte hier einige Tage spâter einen Asylantrag. Er wurde der Stadt Hildesheim (im Folgenden Stadt) zugewiesen. Die ungarischen Behârden erklârten ihre Zustândigkeit fâr die Bearbeitung des Asylantrags nach Art. 18 Abs. 1d der Dublin-III-VO. Das Bundesamt fâr Migration und Flâchtlinge (BAMF) lehnte daraufhin den hier gestellten Asylantrag als unzulâssig ab und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an (Bescheid vom 4.9.2014). Dagegen erhob der Klâger bei dem Verwaltungsgericht (VG) Hannover Klage. Den Antrag des Klâgers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsanordnung lehnte das VG ab (Beschluss vom 27.11.2014).

Ä

Die Stadt kândigte dem in einer ihm zugewiesenen Dachgeschosswohnung eines Mehrfamilienhauses in der Innenstadt von Hildesheim wohnenden Klâger mit Schreiben vom 12.3.2015 an, er solle am 23.3.2015 nach Ungarn abgeschoben werden (Abflug Hamburg um 11.05 Uhr und Ankunft in Budapest um 12.40 Uhr). Mit Schreiben vom 16.3.2015 wurde ihm mitgeteilt, er werde am 23.3.2015 um 6.00 Uhr abgeholt und solle sich in seiner Wohnung bereithalten. Einer der beiden mit der Abholung des Klâgers beauftragten Mitarbeiter der LAB Niedersachsen berichtete, die Adresse sei um 6.00 Uhr angefahren worden. Dort hâtten ca. 30 Demonstranten (âaugenscheinlich Autonomeâ) auf der Straâe gestanden und jegliche Ein- und Ausgânge des Mehrfamilienhauses versperrt. Sie â die Mitarbeiter der LAB â hâtten daraufhin Polizeibeamte der PI Gâttingen zur Unterstâtzung hinzuerufen. Einer der vier hinzugekommenen Polizeibeamten habe dann erklârt, dass keine Zwangsmittel angedroht bzw. angewendet werden dârften. Die Maânahme habe daraufhin abgebrochen werden mâssen. Die Hildesheimer Allgemeine Zeitung (HiAZ) vom 24.3.2015 enthielt unter der âberschrift âRund 100 Aktivisten verhindern Abschiebung, Treppenhaus

blockiert: Polizei kann 22-jährigen Sudanesen nicht aus der Innenstadt abholen – einen ausführlichen Bericht.

Ä

Eine für den 18.5.2015 geplante und dem Kläger nicht angekündigte Überstellung nach Ungarn scheiterte, weil der Kläger um 5.00 Uhr nicht in seiner Wohnung angetroffen wurde. Mit Bescheid vom 17.6.2015 hob das BAMF die in seinem Bescheid vom 4.9.2014 ausgesprochene Abschiebungsandrohung wegen Ablaufs der Überstellungsfrist (27.5.2015) auf. Insoweit haben der Kläger und das BAMF das Klageverfahren vor dem VG Hannover für erledigt erklärt. Im übrigen hat das VG den Bescheid des BAMF vom 4.9.2014 aufgehoben (Urteil vom 20.3.2016).Ä

Ä

Nachdem der Kläger bis März 2015 Leistungen nach [§ 3 AsylbLG](#) erhalten hatte, beschied die insoweit für den Beklagten handelnde Stadt den Kläger unter dem 9.4.2015 dahingehend, er erhalte ab 1.4.2015 (nur noch) Leistungen nach [§ 1a AsylbLG](#), weil er sich am 23.3.2015 der Überstellung nach Ungarn widersetzt habe. Die Höhe der Leistungen ab 1.4.2015 möge er bitte dem beigefügten Leistungsbescheid entnehmen. Mit diesem beigefügten Leistungsbescheid vom gleichen Tage bewilligte sie dem Kläger für 01.04.2015 Geldleistungen nach [§ 1a AsylbLG](#) in Höhe von 287,00 € (182,00 € an den Kläger zu zahlende Geldleistungen für Ernährung (142,00 €), Kleidung (34,00 €) sowie Gesundheits- und Körperpflegemittel (6,00 €) und direkt an die Stadt überwiesene 105,00 € zur Deckung der Unterkunftskosten). Dem Kläger wurden ohne weiteren Bescheid für die Monate April bis Dezember 2015 jeweils 182,00 € bar ausbezahlt. Er beantragte mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 18.12.2015, den Bescheid vom 9.4.2015 zu überprüfen und wegen Rechtswidrigkeit zurückzunehmen. Er habe sich seiner Überstellung nicht widersetzt, sondern sich wie von ihm verlangt in seiner Wohnung zur Abholung bereitgehalten. Die Stadt lehnte mit Bescheid vom 25.1.2016 die Rücknahme ihres Bescheides vom 9.4.2015 ab. Der Bescheid sei rechtmäßig. Die Voraussetzungen von [§ 1a AsylbLG](#) hätten vorgelegen. Am 23.3.2015 habe sich eine Unterstutzergruppe vor dem Haus versammelt, um die Überstellung des Klägers zu verhindern. Es seien jedoch keine Gründe ersichtlich, die ihn daran gehindert hätten, von sich aus auf die Kollegen vom LKA zuzugehen. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.9.2016 zurück. Nach Mitteilung der Ausländerbehörde habe die Abschiebung nicht durchgeführt werden können, weil das Treppenhaus und die Haustür durch rd. 100 Personen blockiert worden sei. Da nur dem Kläger der Abschiebetermin bekannt gewesen sei, müsse ihm vorgehalten werden, mit der Verbreitung dieses Termins eine Besetzung des Treppenhauses zumindest billigend in Kauf genommen zu haben. Es sei ihm auch zumutbar gewesen, den Beamten entgegenzugehen und sich zum Flughafen begleiten zu lassen. Er habe somit das Scheitern der Abschiebung selbst zu vertreten.

Ä

Der KlÄxger hat am 26.10.2016 bei dem Sozialgericht (SG) Hildesheim Klage erhoben, mit der er begehrt hat, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 25.1.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.9.2016 zu verpflichten, den Bescheid vom 9.4.2015 zurÄckzunehmen und ihm fÄr die Monate April bis August 2015 Grundleistungen nach [Ä§Ä§ 3 bis 7 AsylbLG](#) und fÄr September 2015 Leistungen nach [Ä§ 2 AsylbLG](#) zu gewÄhren. Die LeistungseinschrÄnkung nach [Ä§ 1a AsylbLG](#) sei verfassungswidrig. Der Tatbestand dieser Vorschrift sei aber auch nicht erfÄllt. Er habe die am 23.3.2015 seine Abschiebung hindernden UmstÄnde nicht zu vertreten. Er habe sich zur Abholung bereitgehalten. Mehr sei von ihm nicht verlangt worden. Dass er den Abschiebetermin vorher anderen Personen mitgeteilt habe, kÄnne nicht dazu fÄhren, dass ihm die Blockade zuzurechnen sei. Er habe die blockierenden Personen nicht âbestelltâ. Dass er Freunde und Bekannte Äber den Abschiebetermin informiert habe, sei selbstverstÄndlich. Der Beklagte hat auf die angegriffenen Bescheide verwiesen und ergÄnzend vorgetragen, der KlÄxger habe â wie nach der Rechtsprechung des BSG bei der Passbeschaffung â aktiv an der Beendigung seines Aufenthalts mitwirken mÄssen und daher nicht nur in der Wohnung auf seine Abholung warten dÄrfen.

Ä

Das SG hat nach Befragung des KlÄxgers in der mÄndlichen Verhandlung â wegen der Ergebnisse wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen â den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 25.1.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.9.2016 verpflichtet, den Bescheid vom 9.4.2015 zurÄckzunehmen und dem KlÄxger fÄr April 2015 Grundleistungen gemÄß [Ä§Ä§ 3 bis 7 AsylbLG](#) zu gewÄhren. Im Äbrigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 19.10.2018). Das SG hat die Berufung zugelassen. Die Klage sei unzulÄssig, soweit sie auf hÄhere Leistungen fÄr Mai bis September 2015 gerichtet sei, weil Gegenstand des ÄberprÄfungsverfahrens nach dem Schreiben des ProzessbevollmÄchtigten vom 18.12.2015 lediglich der Bescheid vom 9.4.2015 gewesen sei, mit dem ausschlieÄlich Äber Leistungen fÄr April 2015 entschieden worden sei. Da eine ÄberprÄfung der Folgemonate nicht ausdrÄcklich beantragt worden sei, habe die Beklagte zu Recht auch nur Äber den Monat April 2015 entschieden. Der Bescheid vom 25.1.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.9.2016 sei rechtswidrig und aufzuheben, weil damit die RÄcknahme des nach [Ä§ 1a Nr. 2 AsylbLG](#) fÄr April 2015 nur eingeschrÄnkte Leistungen bewilligenden Bescheides vom 9.4.2015 zu Unrecht abgelehnt worden sei. Der KlÄxger habe fÄr diesen Monat Anspruch auf Grundleistungen. Die LeistungskÄrzung sei rechtswidrig. Die Abschiebung des KlÄxgers sei durch die Blockade der Aktivisten und die Weigerung der Polizei, diese mit Zwangsmitteln zu durchbrechen, verhindert worden. Dies kÄnne dem KlÄxger nicht als eigenes Verhalten oder maÄgeblich beeinflusstes Verhalten Dritter zugerechnet werden. Seine Befragung in der mÄndlichen Verhandlung habe ergeben, dass ihm die Aktivisten mit Ausnahme einer Person unbekannt gewesen seien und er keinen Einfluss auf die Blockade gehabt habe. Er habe nicht durch ein

in seinem Willen stehendes Verhalten die Sperre durchbrechen können. Er habe in seiner Wohnung gewartet. Die Polizei habe ihn nicht kontaktiert. Es sei ihm auch nicht möglich gewesen, von sich aus auf die Polizisten zuzugehen. Er habe glaubhaft versichert, aufgrund der Ansammlung von dem Geschehen vor dem Haus nichts mitbekommen zu haben und ohnehin durch die Sitzblockade im Treppenhaus am Verlassen des Hauses gehindert gewesen zu sein. Der Verzicht der Polizei auf Zwangsmittel könne dem Kläger ebenfalls nicht zugerechnet werden.

Ä

Der Beklagte hat gegen das ihm am 29.10.2018 zugestellte Urteil am 17.11.2018 Berufung eingelegt, soweit das SG der Klage stattgegeben hat. Die Leistungseinschränkung nach [§ 1a Nr. 2 AsylbLG](#) für April 2015 sei rechtmäßig. Es sei ausreichend, wenn die den Vollzug der Abschiebung hindernden Umstände in den Verantwortungsbereich des Leistungsberechtigten fallen. Dies sei bei dem Kläger der Fall. Er habe in der mündlichen Verhandlung angegeben, er habe sich an den Flüchtlingsrat Niedersachsen gewandt und dort erklärt, nicht nach Ungarn zurückkehren zu wollen. Weiter habe er angegeben, man habe ihm Hilfe versprochen und am nächsten Tag um drei Uhr sei Besuch gekommen. Bereits ab dem Nachmittag um drei Uhr habe er also gewusst, dass sich seinetwegen viele Personen im Haus aufgehalten und auf die Polizei gewartet hätten. So habe er bis zur angekündigten Abholung um 6.00 Uhr morgens 15 Stunden Zeit gehabt, sich mit der von ihm herbeigeführten Situation vertraut zu machen und die Konsequenzen zu überdenken. Die Situation sei offensichtlich seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen. Er habe sich Hilfestellung bei der Verhinderung seiner Abschiebung erbeten und über Stunden nichts zur Bereinigung der Situation unternommen, sondern sie zu seinen Gunsten genutzt. Nach der Rechtsprechung des BSG habe der Leistungsberechtigte das in seiner Sphäre liegende zur Ausreise beizutragen. Das habe der Kläger nicht getan.

Ä

Der Beklagte beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen sinngemäß,

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

das Urteil des SG Hildesheim vom 19.10.2018 aufzuheben, soweit es der Klage stattgegeben hat, die Berufung des Klägers zurückzuweisen und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Ä

Der Kläger hat gegen das ihm am 7.11.2018 zugestellte Urteil am 7.12.2018 Berufung eingelegt, mit der er sein Klagebegehren weiterverfolgt, soweit die Klage abgewiesen worden ist. Er habe im Verwaltungsverfahren beantragt, sämtliche Folgebesccheide aufzuheben und volle Leistungen zu gewähren.

Ä

Der Kl ger beantragt nach seinem schrifts tzlichen Vorbringen sinngem  ,

 

die Berufung des Beklagten zur ckzuweisen, das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 19.10.2018 zu  ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihm auch f r die Monate Mai bis August 2015 Grundleistungen nach [    3 bis 7 AsylbLG](#) und f r September 2015 Leistungen nach [   2 AsylbLG](#) zu gew hren.

 

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne m ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erkl rt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten der Stadt Hildesheim und des Beklagten verwiesen.

 

Entscheidungsgr nde

 

Der Senat entscheidet  ber die vom SG zugelassenen, form- und fristgerecht ([   151 SGG](#)) eingelegten und auch im  brigen zul ssigen Berufungen mit dem Einverst ndnis der Beteiligten ohne m ndliche Verhandlung durch Urteil ([   124 Abs. 2 SGG](#)).

 

Die Berufung des Kl gers ist weitgehend begr ndet. Das SG hat die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (vgl. BSG, Urteil vom 13.2.2014 â   [B 4 AS 22/13 R](#) â   juris Rn. 11 m.w.N.) zu Unrecht abgewiesen, soweit der Kl ger damit begehrt hat, den Beklagten zur  nderung der Bescheide vom 9.4.2015 zu verpflichten und zu verurteilen, ihm auch f r die Monate Mai bis August 2015 Grundleistungen nach [    3 bis 7 AsylbLG](#) sowie f r September 2015 Leistungen nach [   2 AsylbLG](#) zu gew hren. Das SG ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass ein  berpr fungsantrag nach [   44 SGB X](#) den Umfang des Pr fungsauftrags der Verwaltung im Hinblick darauf bestimmt, ob bei Erlass des Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist. Aufgrund oder aus Anlass des Antrags muss sich der Verwaltung im Einzelfall objektiv erschlie en, aus welchem Grund â   Rechtsfehler und/oder falsche Sachverhaltsgrundlage â   nach Auffassung des Leistungsberechtigten eine  berpr fung erfolgen soll. Dazu muss der Antrag konkretisierbar sein, d.h. entweder aus dem Antrag selbst â   ggf. nach Auslegung â   oder aus einer Antwort des Leistungsberechtigten aufgrund konkreter Nachfrage des Sozialleistungstr gers muss der Umfang des Pr fungsauftrags f r die Verwaltung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens

erkennbar werden (vgl. BSG, Urteil vom 13.2.2014 – [B 4 AS 22/13 R](#) – juris Rn. 13). Entgegen der Auffassung des SG war Gegenstand des Äußerprüfungsverfahrens nach dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 18.12.2015 aber nicht ausschließlich der Bescheid vom 9.4.2015, mit dem ausschließlich über Leistungen für April 2015 entschieden worden war. Es gibt zwei Bescheide vom 9.4.2015, nämlich zum einen denjenigen, mit dem die Stadt grundsätzlich die Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG zukunfts offen ab dem 01.04.2015 geregelt hat und zum anderen den in diesem Bescheid mit dem Satz „Die Höhe der Leistungen ab 01.04.2015 entnehmen Sie bitte dem beigefügten Leistungsbescheid.“ in Bezug genommenen beigefügten Bescheid vom gleichen Tag, mit dem die Stadt Leistungen nach [§ 1a AsylbLG](#) für 01.04.2015 in Höhe von 287,00 € bewilligt hat. Durch die ausdrückliche Bezugnahme des „Grundlagenbescheides“ auf den Leistungsbescheid haben beide Bescheide eine Regelungseinheit dahingehend gebildet, dass dem Kläger ab dem 1.4.2015 (zukunfts offen) nach [§ 1a Nr. 2 AsylbLG](#) a.F. eingeschränkte Leistungen i.H.v. 287,00 € mtl. (davon dem Kläger zahlbare 182,00 € eingeschränkte Geldleistungen und 105,00 € an die Stadt zu überweisende Leistungen für Unterkunft- und Heizkosten) bewilligt worden sind. Der Äußerprüfungsantrag des Prozessbevollmächtigten vom 18.12.2015 hat sich auf diese Regelungseinheit bezogen und damit die Äußerprüfung der Leistungsgewährung nicht nur für April 2015, sondern ab April 2015 bezweckt. Dies ergibt sich klar aus der Begründung des Äußerprüfungsantrags, der Kläger habe sich entgegen dem zu überprüfenden rechtswidrigen Bescheid vom 9.4.2015 seiner Überstellung nicht widersetzt. Damit ist allein auf die Begründung der Leistungseinschränkung im „Grundlagenbescheid“ vom 9.4.2015 mit seiner Regelung ab dem 01.04.2015 Bezug genommen worden. Der Leistungsbescheid vom 9.4.2015 enthält keinerlei Begründung zur Leistungseinschränkung. Er hat nur die Leistungshöhe bestimmt.

Ä

Der den Äußerprüfungsantrag des Klägers vom 18.12.2015 ablehnende Bescheid vom 25.1.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.9.2016 ist rechtswidrig und deshalb zu Recht vom SG aufgehoben worden. Nach [§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG](#) i.V.m. [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Ä

Der Beklagte ist wegen der Zuweisung des Klägers zu der Stadt als örtlicher Träger zur Durchführung des AsylbLG nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des AsylbLG (Nds. AufnG) vom 11.3.2004 (Nds. GVBl. S. 100; vor 2017 zuletzt geändert durch

Gesetz vom 15.9.2016, Nds. GVBl. S. 190) und [Â§ 10 Satz 1 AsylbLG](#) sachlich für die Entscheidung über den Leistungsanspruch des Klägers zuständig (gewesen). Die Stadt ist insoweit zur Durchführung des AsylbLG herangezogen gewesen. Die örtliche Zuständigkeit nach [Â§ 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) ergibt sich ebenfalls aufgrund der Zuweisung im Asylverfahren.

Â

Der Kläger hat auch für den Zeitraum vom 1.5. bis zum 19.9.2015 einen Anspruch gegen den Beklagten auf die Gewährung von Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) sowie einen Anspruch auf Analogleistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) i.V.m mit dem SGB XII für den Zeitraum vom 20. bis zum 30.9.2015. Er ist als Inhaber einer Duldung gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG](#) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gewesen. Zur Sicherung seines Lebensunterhalts hat er weder über Einkommen noch über Vermögen verfügt, das vor dem Einsetzen von Leistungen nach dem AsylbLG vorrangig einzusetzen gewesen wäre.

Â

Die vom Beklagten verfügte Einschränkung der Leistungen nach [Â§ 1a Nr. 2 AsylbLG](#) a.F. auf das unabweisbar Gebotene ab dem 1.4.2015 ist rechtswidrig (gewesen).

Â

Nach [Â§ 1a Nr. 2 AsylbLG](#) a.F. erhalten u.a. Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG](#), also Personen mit einer Duldung, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Das BVerfG hat diese Norm in der vom BSG mit Urteil vom 12.5.2017 â